

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00019

vom 12. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2025.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00019 du 12 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2025.00019 del 12 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

ATSG kann gegen Verfügungen Einsprache erhoben werden.

E. 1.1

Nach Art. 49 Abs.

E. 1.2

Der Rückzug eines Rechtsmittels ist nur gültig, wenn er vorbehaltlos erfolgt, und auf die einmal erfolgte Rückzugserklärung kann nicht zurückgekommen werden, es sei denn, es liege ein Willensmangel vor (BGE 111 V 156 E. 3a; Urteil e des Bundesgerichts 9C_463/2010 vom 24. Juni 2010 E. 1.3 und 2A.396/2005 vom 22. Juni 2005 E. 2.2.1). Willensmängel sind von demjenigen, der sich darauf beruft, nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 2C_292/2014 vom 18. August 2014 E. 2.1).

E. 1.3

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Handlungen des Rechtsvertreters der vertretenen Partei zuzurechnen (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2c; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_67/2018 vom 9. April 2018 E. 4; 2C_534/2016 vom 21. März 2017 E. 3.5; 5A_344/2015 vom 9. Februar 2016 E. 5.2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wurde bis anhin nur im Strafprozessrecht anerkannt, wenn ein Anwalt im Rahmen einer notwendigen Verteidigung grob fahrlässig, qualifiziert unrichtig oder in einer mit den Regeln der Anwaltskunst gänzlich unvereinbaren Art und Weise handelt (vgl. BGE 143 I 284 E. 2.2.3 mit Hinweisen).

E. 2

.2

Dass sich die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten lässt, ist unbestritten. Unbestritten ist auch, dass der Rechtsanwalt im Rahmen dieses Mandates die Einsprache zurückgezogen hat. Anhaltspunkte, dass der Rückzug nicht vorbehaltlos erfolgte, ergeben sich keine. Seine Handlungen

sind damit der Beschwerdeführerin zuzurechnen, zumal nach konstanter Rechtspraxis selbst Fehlleistungen eines Anwalts grundsätzlich dem Mandanten zuzurechnen sind und keinen Hinderungsgrund darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_645/2008 vom 24. Juni 2009 E. 2.3).

Auf die erfolgte Rückzugserklärung könnte daher nur zurückgekommen werden, wenn ein Willensmangel vorläge. Ein Willensmangel wird indes nicht geltend gemacht und dafür

ergeben sich auch keine Anhaltspunkte. Hierfür reicht eine abweichende Meinung der Prozesspartei nicht aus; es wäre ein Willensmangel des Rechtsvertreters vonnöten respektive etwa die Annahme eines Sachverhalts, welche sich nachträglich als falsch herausstellt. Vorliegend ist dem Einspracheentscheid

indes zu entnehmen, dass der Rückzug der Einsprache gegen die Verfügung vom 14. Februar 2024 erfolgte, nachdem dem Rechtsvertreter der Sachverhalt erläutert und die Akten zugestellt worden waren .

E. 2.3

Damit kann auf die Rückzugserklärung nicht mehr zurückgekommen werden. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Januar 2025 ist damit nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

- Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG) .

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.